



ÖSTERREICHISCHER FAMILIENBUND

Unabhängige und überkonfessionelle Interessensvertretung der österreichischen Familien

Generalsekretariat

1070 Wien, Mariahilfer Straße 24, Telefon (0 222) ##### 526 82 19

Fax 526 29 29

An das
Bundesministerium für

Museumsstr. 7
1070 WIEN

Gesetzesentwurf	
Z. 11	GE/19 P.1
Datum:	4. FEB. 1992
Verf. d.:	4. Feb 1992 [Signature]

Mitglied der
Internationalen Union
der Familienorganisationen
(IU FO) in Paris

Wien, den 31.1.1992

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungs-
gesetzes 1992, GZ 318.007/9-II 1/91

Der Österreichische Familienbund dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 und darf aus familienpolitischer Sicht folgende Stellungnahme abgeben:

1) Artikel I Ziffer 11 (Streichung Ehebruch § 194 StGB)

Für den Österreichischen Familienbund ist der § 194 StGB ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung der Gesellschaft für die Institution der Ehe.

Durch den Wegfall des Tatbestandes des Ehebruches aus dem Strafrecht würde signalisiert, daß die Gesellschaft nicht mehr bereit ist, den Wert der ehelichen Treue zu schützen. Fällt aber die generalpräventiv wirkende Bestandsgarantie der Ehe aus der Rechtsordnung, wäre das ein Freibrief für ehestörerische Elemente. Der Ehepartner hätte keine rechtlichen Möglichkeiten zur Herbeiführung der Beendigung des ehestörenden Zustandes.

Wenn nun das öffentliche Interesse an dem Privatanklagedelikt Ehebruch nicht mehr bestehen soll, so ist nicht einzusehen, daß dieses Interesse bei anderen Privatanklagedelikten - z.B. bei der Ehrenbeleidigung, beim Mißbrauch von Tonbandaufnahmen u.a. - sehr wohl bestehen bleiben soll. Hier sind offensichtlich iuristische Argumente den gesellschaftspolitischen Argumenten vorgeschoben worden. Auch die Anzahl der erfolgten Verurteilungen kann nicht ernsthaft für die Existenzberechtigung des Tatbestandes ausschlaggebend sein. So wird wohl z.B. der § 172 StGB (Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen) in der Kriminalstatistik keine besonders große Anzahl an Verurteilungen aufweisen.

./2

1951-1991



40 Jahre Familienbund

-2-

Das Strafrecht schützt jene Werte, die für ein geordnetes Zusammenleben in einer Rechtsgemeinschaft unumgänglich sind. Dieser Werteschutz soll nach Meinung des Österreichischen Familienbundes auch für die Ehe erhalten bleiben.

Mit einem Wegfall des § 194 StGB würde eine wichtige Bestimmung im Interesse von Ehe und Familie verlorengelassen, ohne daß ein Äquivalent dafür angeboten wird. Der Österreichische Familienbund könnte nur dann eine Zustimmung zur Streichung des § 194 StGB erwägen, wenn dafür als Zeichen der positiven Anerkennung von Ehe und Familie in der Rechtsordnung diese Werte in der Bundesverfassung verankert werden würden.

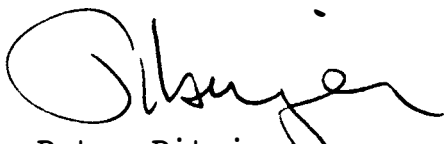
2) Artikel I, Ziffer 12 (Streichung §§ 220 und 221 StGB)

Unakzeptabel erscheint dem Österreichischen Familienbund eine Streichung des § 220 StGB "Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren" und des § 221 StGB "Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht".

Besonders gegen eine zu erwartende vermehrte Werbetätigkeit radikal ausgerichteter homosexueller Kreise wäre kein gesetzlicher Schutz mehr vorhanden. Kinder und Jugendliche in der Pubertät, in einem labilen Alter, wären schutzlos der Propaganda dieser Vereinigungen ausgeliefert.

Befremdend wirkt der Erläuterungstext (Seite 67f), der auch eine weitere Aufrechterhaltung des Schutzalters für homosexuelle Handlungen in Frage stellt und eine Änderung des § 209 StGB geradezu vorbereitet. Der Familienbund protestiert heftig gegen diese Vorgangsweise und vermißt in dieser Hinsicht den Kontakt der verantwortlichen Justizbeamten mit der Bevölkerung, die zum überwiegenden Teil der Abschaffung der o.a. Paragraphen mit Unverständnis gegenüberstehen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Pitzinger
Generalsekretär

Stadtrat i.R. Arthur Kuttenberg e.h.
Präsident